VERORDNUNG (EG) Nr. 2266/2003 DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 2003

zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1119/2003 zur Einstellung der Fischerei auf Wittling durch Schiffe unter der Flagge der Niederlande

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die Gemeinsame Fischereipolitik [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 [2], insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1119/2003 der Kommission [3] wurde die Fischerei auf Wittling im ICES-Gebiet VII b-k durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, eingestellt.

(2) Das Vereinigte Königreich hat den Niederlanden am 23. Juni 2003 im ICES-Gebiet VII b-k eine Fangquote von 100 Tonnen Wittling übertragen. Damit ist die Fischerei auf Wittling im ICES-Gebiet VII b-k durch Schiffe, die die Flagge der Niederlande führen oder in den Niederlanden registriert sind, wieder zuzulassen. Die Verordnung (EG) Nr. 1119/2003 der Kommission ist folglich aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1119/2003 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 27. Juni 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 2003

Für die Kommission
Jörgen HOLMQUIST
Generaldirektor für Fischerei

[1] ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.
[2] ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.
[3] ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 43.